

Hausordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Universitätsbetriebes erlässt die Rektorin gemäß § 17 Absatz 8 Landeshochschulgesetz (LHG) nachfolgende Hausordnung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Aufenthalt
§ 3	Hausrecht
§ 4	Öffnungszeiten
§ 5	Nutzung
§ 6	Sicherheit und Ordnung
§ 7	Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Fortbewegungsmittel
§ 8	Rauchen, Drogen und Alkohol
§ 9	Tiere
§ 10	Genehmigungspflichtige Betätigungen
§ 11	Aushänge
§ 12	Unzulässige Betätigungen
§ 13	Verbot von Waffen, vergleichbaren Gegenstände, Munition und gefährlichen Chemikalien
§ 14	Ahndung von Verstößen
§ 15	Haftung
§ 16	Fundsachen
§ 17	Ergänzende Bestimmungen
§ 18	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für alle durch die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Universität) genutzten und von ihr betriebenen Gebäude, in sich geschlossenen Gebäudeteile und Liegenschaften. Die Hausordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie des ungestörten Ablaufs des Lehr-, Lern-, Forschungs- und Dienstbetriebes und von sonstigen Veranstaltungen an der Universität.
- (2) Mitglieder, Angehörige und Besucher*innen der Universität sowie alle Nutzer*innen von Einrichtungen sowie sonstige Dritte haben diese Hausordnung zu beachten.

§ 2 Aufenthalt

- (1) Der Aufenthalt im Bereich der Universität gemäß § 1 Abs. 1 ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie berechtigten Nutzer*innen und Besucher*innen gestattet.
- (2) Jede Person, die sich im Geltungsbereich der Universität aufhält, hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden und dass sich insbesondere keine Beeinträchtigungen des Lehr-, Lern-, Dienst- und Forschungsbetriebes und der genehmigten Veranstaltungen ergeben.

§ 3 Hausrecht

- (1) Die Rektorin wahrt die Sicherheit und Ordnung in der Universität und übt das Hausrecht aus. Sie kann das Hausrecht durch schriftliche Erklärung auf Mitglieder und Angehörige der Universität oder im Einzelfall auf andere Personen übertragen. Die Übertragung erfolgt widerruflich.
- (2) Ein unmittelbar von der Rektorin abgeleitetes Hausrecht haben folgende Personen als Hausrechtsbeauftragte, ohne dass es einer gesonderten Übertragung bedarf:
 1. die Prorektorinnen und Prorektoren
 2. die Kanzlerin und deren Stellvertretung
 3. die Dekane und Dekaninnen für die ihrer Fakultät zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Räume und Gebäude
 4. die Leiter*innen der Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung
 5. die jeweiligen Verantwortlichen für Lehrveranstaltungen in den von ihnen benutzten Räumen für die Dauer der Lehrveranstaltung
 6. die jeweiligen Aufsichtsführenden bei universitären Prüfungen in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Prüfung
 7. die Leiter*innen der Sitzungen von Organen und anderen Gremien der Universität in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Sitzung
 8. die Leitung des Dezernats 4 – Bau und Infrastruktur
 9. die Leitung des Technischen Gebäudemanagements (Abteilung D4.2) und die Leitung der Zentralen Hausdienste (Abteilung D4.3) bzw. die von der Leitung beauftragten Mitarbeiter*innen für die in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Räume, Gebäude und Grundstücke sowie das an der Universität eingesetzte Personal der externen Sicherheitsdienste
 10. die Leitung des Service Center Studium
 11. die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Beauftragten für Biologische Sicherheit und die*der Strahlenschutzbevollmächtigte im Rahmen der Beauftragtenfunktion
 12. die*der Beauftragte für Umweltschutz im Rahmen der Beauftragtenfunktion
 13. die Veranstaltungsleitung bei universitären Veranstaltungen
- (3) Die Hausrechtsbeauftragten sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben befugt, das Hausrecht auf weitere von ihnen zu benennende Personen zu übertragen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihrer Qualifizierung geeignet sind, das Hausrecht auszuüben. Die Übertragung des Hausrechts durch die Hausrechtsbeauftragten ist nur auf Beschäftigte der Universität

zulässig. Eine Übertragung auf wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte ist nicht zulässig. Werden wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte und andere Personen, die für die Universität tätig sind, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Störungen beeinträchtigt, die hausrechtliche Maßnahmen erforderlich machen, so sind diese Störungen den Hausrechtsbeauftragten, den von den Hausrechtsbeauftragten benannten Personen oder weiteren Personen, die mit der Ausübung des Hausrechts betraut sind (Wachdienst), anzuzeigen.

- (4) Den Anordnungen der Rektorin und der Hausrechtsbeauftragten ist Folge zu leisten.
- (5) Die Hausrechtsbeauftragten und die Personen, denen sie das Hausrecht übertragen haben, sind befugt, die zur Beseitigung von Verstößen gegen diese Hausordnung und sonstigen Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen. Insbesondere besteht das Recht, die störenden Personen mit sofortiger Wirkung aus den Räumlichkeiten oder des Geländes zu verweisen, sofern von diesen eine weitere Störung zu erwarten ist.
- (6) Bei Gefährdungslage oder zur Durchsetzung des nach Absatz 6 erteilten Hausverweises soll und darf die Polizei eingeschaltet werden. Weigern sich Störende, eine Feststellung ihrer Personalien durch einen Hausrechtsbeauftragten zu ermöglichen, darf die Polizei zur Feststellung der Personalien hinzugezogen werden.
- (7) Die Hausrechtsbeauftragten sollen gravierende oder wiederholte Störungen des Verwaltungs-, Forschungs- und Lehrbetriebs dokumentieren und das Dezernat 5 – Recht darüber informieren.
- (8) Die in Ausübung des Hausrechts durch die Rektorin getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der allgemein zugänglichen Gebäude werden von der Universitätsleitung festgesetzt und in geeigneter Weise bekanntgemacht.
- (2) Ist für den Dienstbetrieb eine Ausnahme von den allgemeinen Öffnungszeiten erforderlich, so stimmen sich die Universitätseinrichtungen mit der Zentralen Universitätsverwaltung ab. Es ist darauf zu achten, dass die Gebäude geschlossen gehalten werden und für die Sicherheit des Gebäudes und der Einrichtungen gesorgt wird.

§ 5 Nutzung

- (1) Die Gebäude und Räume gemäß § 1 Absatz 1 dürfen grundsätzlich nur zu Lehr-, Lern-, Forschungs- und Dienstzwecken genutzt werden, für die Nutzung von Schließfächern gilt dasselbe. Die Zentrale Universitätsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Für zentral verwaltete Räume gilt die Raumüberlassungsrichtlinie der Universität in der jeweils aktuellen Fassung (<https://intranet.uni-freiburg.de/public/downloads/saz/raumueberlassungsrichtlinien.pdf>).
- (2) Baumaßnahmen oder bauliche Veränderungswünsche sind von den Fakultäten und Einrichtungen über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu beantragen und werden nach Prüfung an Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Amt Freiburg weitergeleitet.
- (3) Alle Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung oder deren Nutzung in ihrem ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- (4) Jegliche Beleuchtung ist auszuschalten, sobald sie nicht mehr benötigt wird. Während der Heizperiode sollen die Fenster nur kurzfristig zum Lüften geöffnet werden. Mit dem Verlassen der Räume sowie bei Regen, Sturm oder Schneetreiben sind die Fenster rechtzeitig zu schließen.
- (5) Die Personen, denen die Raumnutzung gestattet wurde, sind für den Verschluss der Instituts-, Seminar- und Diensträume sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen als auch für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen aller Fenster beim Verlassen der Räume verantwortlich.

§ 6 Sicherheit und Ordnung

- (1) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden. Das Mitbringen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt. Näheres regelt das Abfallkonzept der zuständigen Stelle für Umweltschutz in der Universitätsverwaltung.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörige der Universität sowie Nutzer*innen und Besucher*innen sind dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Festgestellte Schäden, Mängel und sonstige Auffälligkeiten sind unverzüglich dem zuständigen Hausdienst zu melden.
- (3) Die Fluchtwege sind frei zu halten. Es ist untersagt, Gebäudezugangs-, Brandabschnitts- und sonstige Türen mit Türschließfunktion durch Unterkeilen oder Ähnliches offenzuhalten. Die Brandschutzordnung der Universität ist einzuhalten.

§ 7 Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Fortbewegungsmittel

- (1) Auf dem Gelände der Universität gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (2) Fahrräder, E-Bikes, E-Scooter und ähnliche Fortbewegungsmittel sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen in Flucht- und Rettungswegen sowie das Zustellen von Ein- und Ausgängen ist nicht gestattet. Unzulässig abgestellte Fortbewegungsmittel werden kostenpflichtig entfernt.
- (3) Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu parken. Ordnungswidrig geparkte Kraftfahrzeuge, insbesondere auf Feuerwehraufstellflächen, Rettungswegen, Ein- und Ausfahrten, Wendepunkten und Behindertenparkplätzen werden auf Kosten des*der Halter*in abgeschleppt.
- (4) Das Fahren mit Fahrrädern, E-Scootern, Inline-Skates, Skateboards, Tretrollern, Rollschuhen oder Ähnlichem ist in allen universitären Gebäuden und Liegenschaften untersagt.

§ 8 Rauchen, Drogen und Alkohol

- (1) In allen Gebäuden der Universität besteht ein uneingeschränktes Rauchverbot. Dieses Rauchverbot umfasst auch die Benutzung von E-Liquids bzw. die Erzeugung von Dampf mittels E-Zigaretten, Shisha-Pfeifen oder anderer Verdampfer und ähnlichem.
- (2) Der Besitz, Handel und Konsum von Drogen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, sind in allen Gebäuden gemäß § 1 Absatz 1 verboten.
- (3) Der Konsum von alkoholischen Getränken in den Gebäuden und Liegenschaften ist grundsätzlich verboten. Hiervon ausgenommen sind dienstliche oder gleichzusetzende Anlässe von Einrichtungen, Mitgliedern und Angehörigen der Universität.
- (4) Unabhängig von gesetzlichen Regelungen ist der Handel mit und der Konsum von Cannabis (THC) in den Gebäuden und auf dem Gelände der Universität verboten.

§ 9 Tiere

- (1) Tiere sind in den Gebäuden gemäß § 1 Absatz 1 unzulässig, ausgenommen Assistenzhunde oder von einer anderen Ausnahmeregelung erfasste Tiere. Ausnahmen bedürfen im Einzelfall der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die die Entscheidung in Absprache mit der betroffenen Einrichtung trifft.
- (2) Auf dem Gelände gemäß § 1 Absatz 1 dürfen Tiere nicht freilaufen.

- (3) Tierhalter*innen sind für die Beseitigung von Tierfäkalien zuständig. Die Universität behält sich vor, bei entstandenen Schäden, die durch Zuwiderhandeln verursacht werden, Schadensersatzansprüche gegen den*die Tierhalter*in geltend zu machen.
- (4) Das Füttern von Wildtieren, insbesondere von Tauben und Krähen, ist auf dem Gelände der Universität in jeglicher Art und Weise verboten.

§ 10 Genehmigungspflichtige Betätigungen

Folgende Betätigungen innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Absatz 1 bedürfen der Genehmigung:

1. Nutzung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen außerhalb des Lehrveranstaltungsbetriebes (Zuständigkeit: Dezernat 4, Abt. 4.4 – Zentrale Hörsaalvergabe),
2. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern, Prospekten und anderweitigen Druckerzeugnissen (Zuständigkeit: Dezernat 4, Abt. 4.4 – Zentrale Hörsaalvergabe),
3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Werbung sowie jede Art des Verkaufes, des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen (Zuständigkeit: Dezernat 4, Abt. 4.4 – Zentrale Hörsaalvergabe),
4. das Anfertigen von gewerblichen Fotoaufnahmen, von Film- und Fernsehaufnahmen (Zuständigkeit: Geschäftsbereich Strategie und Kommunikation, Abteilung Hochschul- und Wissenschaftskommunikation),
5. das Durchführen von Befragungen und Sammlungen (Zuständigkeit: Dezernat 5 – Recht),
6. religiöse Veranstaltungen und Zusammenkünfte (Zuständigkeit: Dezernat 5 – Recht),
7. das Überfliegen des Hochschulgeländes mit Modellflugzeugen, Drohnen oder anderen Fluggeräten (Zuständigkeit: Stabstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit),
8. der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen (Zuständigkeit: Dezernat 4, Abt. 4.4 – Zentrale Hörsaalvergabe).

§ 11 Aushänge

- (1) Das Aushängen von Plakaten, Transparenten, Spruchbänder und dergleichen bedarf der Genehmigung durch die Zentrale Universitätsverwaltung.
- (2) Genehmigte Aushänge dürfen nur an den hierfür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Flächen angebracht werden.
- (3) Aushänge müssen mit den Kontaktdaten der verantwortlichen Personengruppe oder Universitätseinrichtung gekennzeichnet werden.
- (4) Aushänge mit parteipolitischer oder kommerzieller Werbung (Ausnahme: Aushänge der „Deutsche Hochschulwerbung“) sowie sittenwidrigen, strafbaren oder verfassungsfeindlichen Inhalten sind nicht zulässig.

- (5) Nicht genehmigte und unzulässige Aushänge werden entschädigungslos entfernt. Kosten für Reparatur und Reinigung haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 12 Unzulässige Betätigungen

Folgende Betätigungen sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Absatz 1 unzulässig:

1. parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift,
2. Betteln oder Pfandflaschensammeln, Hausieren, die Ausübung von Prostitution sowie jede Art des Feilbietens von Waren
3. jeglicher Aufenthalt in universitären Gebäuden und Liegenschaften, mit dem keine Lehr-, Lern-, Forschungs- oder Dienstzwecke verfolgt werden
4. der Abschluss privater Geschäfte,
5. Aufkleber und Graffiti aller Art,
6. Verunreinigung jeglicher Art,
7. Lärm- und Geruchsbelästigungen,
8. jegliches Verhalten, welches dazu geeignet ist, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit, das Ansehen sowie den Lehr, Lern-, Forschungs- oder Dienstbetrieb der Universität zu stören.

§ 13 Verbot von Waffen, vergleichbaren Gegenständen, Munition und gefährlichen Chemikalien

- (1) Im Geltungsbereich der Hausordnung ist das Führen von Waffen und Gegenständen i.S.d. § 1 Abs. 2 WaffG verboten. Dies gilt auch für Privatpersonen mit einer behördlichen Genehmigung (Jagdschein / Waffenschein / Kleiner Waffenschein). Das Verbot umfasst auch Munition, das Führen oder Verwenden von Feuerwerkskörpern und gefährlicher Chemikalien.
- (2) Vom Verbot ausgenommen sind Polizei und Sicherheitsdienste im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten sowie der Verkehr mit Chemikalien im Rahmen von Forschung und Lehre unter Beachtung relevanter Sicherheitsbestimmungen.

§ 14 Ahndung von Verstößen

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten und die von Ihnen beauftragten Personen sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen.
- (2) Strafanträge und Strafanzeigen werden von den zuständigen Stellen der Universitätsverwaltung gestellt.
- (3) Ein Hausverbot mit Wirkung über den aktuellen Tag hinaus kann nur von der Rektorin ausgesprochen werden.

- (4) Die Universität behält sich vor, bei Schäden, die durch Verstöße gegen die Hausordnung verursacht werden, Schadensersatzansprüche gegen den*die Verursacher*in geltend zu machen.

§ 15 Haftung

Für Garderobe, den Inhalt von Schließfächern, abgestellte Fahrzeuge und Fahrräder sowie sonstiges bewegliches Eigentum übernimmt die Universität keine Haftung.

§ 16 Fundsachen

- (1) Fundsachen innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Absatz 1 sind unverzüglich beim zuständigen Hausdienst abzugeben.
- (2) Das weitere Verfahren richtet sich nach den Fundsachenrichtlinien der Universität (<https://intranet.uni-freiburg.de/public/downloads/saz/fundsachenrichtlinie.pdf>).

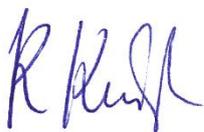
§ 17 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Zusätzlich zu dieser Hausordnung wird auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Brand-, und Strahlenschutz, der Biologischen Sicherheit und der Gentechnik, der Hygienevorschriften sowie auf die geltenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen verwiesen.
(<https://www.sicherheit.uni-freiburg.de/arbeitssicherheit>)
- (2) Die für einzelne Gebäude und Liegenschaften sowie für besondere Einrichtungen, Institute, Laboratorien, Bibliotheken bestehenden ergänzenden Ordnungen sind zu beachten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft. Zugleich wird die bisherige Hausordnung vom 20. September 2010 außer Kraft gesetzt.

Freiburg, den 03. Juni 2025



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin